

# Musikschule Günzburg - Satzung mit Schulordnung

Die Stadt Günzburg erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

## § 1 Name, Sitz, Schulträger

1. Die Musikschule führt den Namen „Städtische Musikschule Günzburg“ und hat ihren Sitz in Günzburg.
2. Die Musikschule ist eine von der Stadt Günzburg getragene öffentliche Einrichtung.
3. In die Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereiches des Trägers haben.

## § 2 Auftrag

Die Musikschule pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Sie ergänzt - unbeschadet der Privatmusiklehrertätigkeit - den Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen.

## § 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Die Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemblefächer
5. Förderklasse
6. Ergänzende Einrichtungen

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1-4.

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden vom Träger in einer Schulordnung als Anlage zu dieser Satzung niedergelegt.

## § 4 Mietinstrumente

1. Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel vermieten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
2. Die Mietzeit ist grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt. Die Musikschule kann auf Antrag eine längere Mietzeit bei besonderen Instrumenten einräumen.
3. Die laufenden Unterhaltskosten für die vermieteten Instrumente (z. B. Rohrblätter, Reparaturen usw.) sind vom Schüler zu tragen.
4. Bei Verlust oder Beschädigung eines Instrumentes hat der Schüler vollen Ersatz zu leisten.

## § 5 Leiter der Musikschule

Der Leiter und der stellvertretende Leiter werden vom Träger der Musikschule bestellt, letzterer auf Vorschlag des Leiters.

Dem Leiter obliegen

1. die organisatorische Leitung, insbesondere
  - a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplanes
  - b) Vorschlag für die Einstellung der Lehrkräfte
  - c) Überwachung des Unterrichts
  - d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Durchführung von Veranstaltungen
  - g) Statistik, Analyse und Planungen
2. die pädagogische Leitung, insbesondere
  - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden
  - b) Führung des Lehrerkollegiums
  - c) Beratung von Schülern und Eltern

- d) kulturelle Kontaktpflege
- e) fachliche Information und Weiterbildung
- f) künstlerische Aktivitäten.

## § 6 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte, die staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein sollen, sowie nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte. Sie werden auf Vorschlag des Schulleiters vom Träger der Musikschule bestellt. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt.

## § 7 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Personal bestellt.

## § 8 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Günzburg, den 16. Dezember 1981

Stadt Günzburg: D r. K ö p l e r Oberbürgermeister

## Schulordnung - (Anlage zur Satzung für die Musikschule der Stadt Günzburg)

### Abschnitt 1: Aufgabengliederung

#### § 1 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemblefächer
5. Förderklasse
6. Ergänzende Einrichtungen

Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den Schwerpunktbereichen Vokalunterricht und Instrumentalunterricht voraus und begleiten ihn. Die Ensemblefächer gehören zum Kernangebot der Musikschule. Förderklasse und ergänzende Einrichtungen können hinzukommen.

#### § 2 Musikalische Grundfächer

##### 1. Musikalische Früherziehung

a) In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ein Jahr vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre.

b) Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 75 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

##### 2. Elementare Hörerziehung

a) Die Elementare Hörerziehung begleitet den weiterführenden Unterricht in der Musikschule. Sie beinhaltet insbesondere

- Singen und Elementare Musikübung
- Rhythmisch-musikalische Erziehung
- Gehörbildung

- Allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Formenlehre

Instrumentenkunde und Musikgeschichte können bei entsprechender Schülerzahl als gesonderter Kurs angeboten werden

b) Die Gestaltung der Kurse richtet sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen aus.

### § 3 Vokalunterricht

1. Der Unterricht wird nach fachlichen Erfordernissen als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht eingerichtet.
2. Nach Besuch der Musikalischen Früherziehung besteht die Möglichkeit, sich im Kinderchor anzumelden, der nach weiterer Ausbildung als Jugendchor weitergeführt wird.
3. Anschließend ist gesangliche Weiterbildung bis zum Sologesang möglich.

### § 4 Instrumentalunterricht

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:
  - Kinder, welche die Musikalische Früherziehung mindestens ein Jahr lang besucht haben (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung).
  - Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.
3. Der Unterricht wird als Einzelunterricht oder in Gruppen zu zwei, drei oder vier Schülern erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, daß die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
4. Notwendiger Bestandteil des Instrumentalunterrichts ist je nach Ausbildungsstand auch der Unterricht in einem Ensemblefach.

### § 5 Ensemblefächer

1. Ensemblefächer dienen zum Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Chor oder Gesangsensemble.
2. Die Teilnahme in einem Ensemble steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht an der Musikschule haben.

### § 6 Förderklasse

1. Die Förderklasse bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung umfaßt vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
  - 1. Instrument
  - 2. Instrument
  - Elementare Hörerziehung
  - Ensemblefach
3. Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, daß sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können. Statt eines der beiden Instrumente kann auch Gesang oder ein anderes für das Weiterstudium bedeutsames Fach gewählt werden. Die Pflichtbelegungsfächer können nach besonderen Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden.
4. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden. Hierzu ist in jedem Fall die Stellungnahme der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
5. Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht überschreiten.
6. Der erste Unterricht in der Förderklasse bis 31.12. des Jahres gilt als Probezeit. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrer und des Betroffenen.

### § 7 Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der Abteilungen 1-5 nicht eingefügt werden sollten oder können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt. Ergänzende Einrichtungen sind beispielsweise Instrumentenbau, Tanz, Rhythmik, Darstellendes Spiel, Musiktheater, Medienarbeit, Lehrer-Weiterbildung, Proben und Zusammenspiel mit örtlichen Orchestern, Bläuserschule, Blaskapelle, Musikvereine, Laienchöre.

## Abschnitt II: Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbeginn

### § 8 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

### § 9 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und -dauer werden von der Schulleitung festgelegt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

### § 10 Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

### § 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahrs möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 30. Juni schriftlich zugehen.
2. Während des Schuljahres kann der Schüler außer bei schriftlich begründetem zwingendem Anlaß nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule ausscheiden.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

### § 12 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muß die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muß nicht nachgegeben werden.

### § 13 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderungen (z. B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft, bei Musikschulveranstaltungen oder bei Teilnahme der Lehrkraft an Weiterbildungsveranstaltungen.

### § 14 Unterrichtsstätten und Aufsicht

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt. Die Schülersaufsicht erstreckt sich nur über den Zeitraum des Unterrichts.

### § 15 Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen

1. Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
2. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

### § 16 Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.

### § 17 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente bis zu 1 Jahr gemietet werden (vgl. Gebührenordnung und Satzung).

## § 18 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

## § 19 Gesundheitsbestimmungen.

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## § 20 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

## § 21 Schlußbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Günzburg, den 16. Dezember 1981

Stadt Günzburg: D r. K ö p l e r, Oberbürgermeister